FRANCKESCHE STIFTUNGEN

Franckesche Stiftungen zu Halle

Sendschreiben an einen in Römischcatholischen Landen sich aufhaltenden Freund

Lynar, Rochus Friedrich

Frankfurt, 1771

VD18 13069675

§. 15.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198267

Visual Library

wenn er am grünen Donnerstage die brennende Fackel unter das Volk wirft, alle diejenigen, so ihn für fallibel erklären, mit unter die Zahl der verwerflichen Ketzer begreift, dadurch aber über die Hälfte seiner Anhänger und die Menge Bischöfe, welche er ausserdem doch seine lieben Söhne nennt, aus der Kirche verbannet.

§. 15.

Auch die Concilia sind nicht untrüglich, obzwar in Zurechtweisung der Irrenden und Zuvorkommung schädlicher Spaltungen, wie überhaupt guter Anordnungen halber, nicht ohne Nutzen, zumal wenn weise und gottselige Männer zusammentreten, welche die Wahrheit nach eigener freyen Ueberzeugung prüfen, und die Religion nicht zum Deckmantel der Leidenschaften und Nebenabsichten mißbrauchen. Allein wenige Kirchenversammlungen sind von so rühmlicher Beschaffenheit gewesen, und gleichwie ihnen überhaupt kein kenntbarer Character der Untrüglichkeit in der heiligen Schrift beygeleget ist, also kann gewiß keiner, als der zu Jerusalem, der Vorzug des unmittelbaren göttlichen Einflusses zugeschrieben werden. Wenigstens stehet das, was darauf beschlossen worden, in der Bibel. In der folgenden Zeit fehlte es an Männern, welche die Wundergabe der untrüglichen Einsicht hatten. Die versammleten Kirchenväter maaßten sich solche auch selbst nicht an, sondern pflegten mehrentheils ihre Synodalschlüsse mit dem Gebete zu endigen, daß

ihnen

ihnen GOtt ihre Unwissenheit und Irrthümer vergeben möchte. Sie waren Menschen, und als Menschen konnten sie irren, und haben geirret, da sie bald der deutlichen Vorschrift des Wortes GOttes, bald den Aposteln, bald Ein Concilium den andern widersprochen. Der Arianer nicht zu gedenken, welche auf mehr als Einem das Ruder geführet; befahl das zweyte **nicäische** die Anbetung der Bilder, welche gleichwol GOtt ausdrücklich verboten, 2 B. Mos. 20, 4. Das dritte zu **Constantinopel** beschloß die Aufhebung der Ehe mit einer ketzerischen Person, da doch Paulus sogar die Trennung von einem ungläubigen Ehegatten untersaget, 1 Cor. 7, 12. Was man zu **Rom** vestgesetzet hatte, das ward zu **Ravenna** verändert, und zu **Chalcedon** verdammte man die Eutychianer, deren Lehrsätze vorher zu **Ephesus** gebilliget worden. Auf den Conciliis selbst war man mit sich nicht eins; die herrschende Parthey setzte manches durch, worüber die andern seufzeten, und zu **Trident** kam es gar zu Thätlichkeiten. Es können also auch die Schlüsse der Kirchenversammlungen für canonisch nicht angesehen werden, ob sie zwar deswegen nicht alle zu verachten, jedoch ihre Vorschriften niemals ohne Prüfung nach dem Worte GOttes anzunehmen sind. Sonst aber siehet ein jeder leicht, wie es mit der Natur der Sache streite, daß einem oder mehrern aufgetragen werde, die Mittel der Seligkeit zu bestimmen, weil niemand befugt ist, in einer so wichtigen Sache es auf die Meinung anderer ankommen